

Benutzungsbedingungen für die Überlassung von Sporteinrichtungen des ZfH an Dritte

Allgemeines

- 1.) Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten
- 2.) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Leiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- 3.) Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule oder die Bediensteten sind vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt am Ende der Veranstaltung.
- 4.) Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen zu betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 5.) Das Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
- 6.) Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, den Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann die Hochschule von dem verantwortlichen Leiter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.
- 7.) Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann von dem verantwortlichen Leiter verlangt werden, dass diese von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 8.) Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeiten beziehen sich auf die Nutzung des Gesamtgebäudes (inkl. Aufräumen, Duschen, Umziehen usw.). Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit in ordentlichem Zustand aufgeräumt und besenrein zurückgegeben werden können.
- 9.) Sofern die vertraglich vereinbarte Veranstaltung nicht stattfindet und seitens der Nutzergruppe abgesagt wird, werden in Rechnung gestellt:

10% des Mietpreises bei Absage \geq 4 Wochen vor Mietbeginn
25% des Mietpreises bei Absage <1-4 Wochen vor Mietbeginn
50% des Mietpreises bei Absage <1 Woche vor Mietbeginn

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen

- 10.) Speisen und Getränke sind nicht in den Hallen oder Umkleieräumen zu verzehren. Auch das Rauchen ist hier untersagt (Rauchzone).
- 11.) Das Betreten der Hallen ist nur in Sportschuhen zulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist; die Sportplätze sind nicht mit Stollenschuhen zu bespielen.
- 12.) Bei schlechter Witterung können die Plätze - auch kurzfristig - gesperrt werden. Die Entscheidung trifft der Hausmeister/Platzwart. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Veranstaltung über die Freigabe des Platzes zu informieren.
- 13.) Nutzer, die während ihrer Veranstaltung in erheblichem Maße Abfälle (Plastikgeschirr, Pappsteller oder -becher etc.) produzieren, sind verpflichtet, diese selbst zu entsorgen. Ggf. kann die kostenpflichtige Bereitstellung eines Containers vereinbart werden. Flaschen sind gesondert zu sammeln. Wird der Müll trotz Aufforderung durch den Hausmeister nicht vom Nutzer entsorgt, so ist das ZfH berechtigt, dieses auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.
- 14.) Bei Nutzung der Anlagen kann das ZfH vom Nutzer die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen. Diese kann bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen (insbesondere bei Schäden, Verlust und Verunreinigung usw.) anteilig einbehalten werden.

Haftung, Schadenersatz, Gerichtsstand

- 15.) Mit Abschluss des Überlassungsvertrages ist jede Haftung des Landes Niedersachsen sowie der betreffenden Hochschule und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, auszuschließen. Darauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen.
- 16.) Jeder Schaden an überlassenen Einrichtungen gilt im Verhältnis zwischen Hochschule und Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung vom Veranstalter verschuldet; ausgenommen sind solche Schäden, die der Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn festgestellt hat, oder deren schuldhafte Verursachung durch die Hochschule er nachweist.
- 17.) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
- 18.) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadenersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
- 19.) Bei der Überlassung von Hochschulsportanlagen ist in haftungsrechtlicher Hinsicht darauf zu achten, dass alle Benutzer von Hochschulsportanlagen, die nicht den Schutz der Sozialversicherung genießen, den Abschluss einer Unfallversicherung nachzuweisen haben und eine Vereinbarung des Inhalts mit dem Land abschließen, dass die Versicherungssummen im Schadensfall auf einen Ersatzanspruch des Benutzers gegenüber dem Land anzurechnen ist. Darüber hinaus haben die Benutzer verbindlich zu erklären, dass sie das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten von Schadensersatzansprüchen freistellen. Ferner soll eine Vereinbarung mit dem Versicherer abgeschlossen werden über einen Regressverzicht hinsichtlich des auf diesen gemäß § 67 VVG übergegangenen Anspruchs des Versicherungsnehmers (Benutzers der Sportanlagen) gegenüber dem Land.

20.) Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 7 nicht gewährt.

21.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Hochschule und Veranstalter ist der Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Hannover, im November 1997